

Wahlbekanntmachung der Stadt Jüchen

1. Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Jüchen ist in 21 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk Nummer	Bezeichnung des Wahlraums	Straße und Hausnummer, 41363 Jüchen	Barrierefrei
0011	Gymnasium Jüchen	Stadionstraße 75	Ja
0021	Bauhof der Stadt Jüchen	Wilhelmstraße 40	Ja
0031	Gymnasium Jüchen	Stadionstraße 75	Ja
0041	Firma AZ Gerresheim	Odenkirchener Straße 60	Nein
0051	Peter Giesen Halle	Garzweiler Allee 15	Ja
0061	Feuerwehrgerätehaus Waat	Waat 44	Ja
0062	Kita Kelzenberg	Keltenstraße 6 e	Ja
0071	Gesamtschule Hochneukirch	Mühlenstraße 19	Ja
0081	Firma Prahl GmbH	Hackhausen 80	Ja
0091	Bürgerhaus Holz	Von-Werth-Straße 30	Ja
0101	Gesamtschule Hochneukirch	Mühlenstraße 19	Ja
0111	Kita Hochneukirch	Weststraße 24	Ja
0121	GGS Hochneukirch/Otzenrath	Jahnstraße 15	Ja
0131	Kita Priesterath	Priesterath 38 a	Ja
0141	GGS Gierath	Schulstraße 69 a	Ja
0151	GGS Gierath	Schulstraße 69 a	Ja
0161	Martinus Treff Bedburdyck	Grevenbroicher Straße 32	Ja
0171	GGS Bedburdyck/Stessen	Bachstraße 29	Ja
0181	Bürgerhaus Aldenhoven	Schlossstraße 56	Ja
0182	Nikolauskloster	Nikolauskloster	Ja
0191	Jugendheim Neuenhoven	Wilhelm-Wallenborn-Straße 5	Nein

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom 06.05.2024 bis zum 16.05.2024 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die sechs Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in der Gesamtschule Jüchen, Stadionstraße 77 zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die wahlberechtigten Personen haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt wurde
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für wahlberechtigte Personen, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Gemäß § 39 Absatz 1 Europawahlordnung sind die barrierefrei zugänglichen Wahlräume bekanntzugeben. Auf der Wahlbenachrichtigung, die jeder wahlberechtigten Person zugegangen ist, wird auf die barrierefreie Zugänglichkeit des jeweiligen Wahllokals besonders hingewiesen.
8. Gemäß § 3 Satz 5 Wahlstatistikgesetz sind die wahlberechtigten Personen in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass der Wahlbezirk in eine repräsentative Wahlstatistik einbezogen ist. Für die Stadt Jüchen wurde der Wahlbezirk 0121 für die repräsentative Wahlstatistik ausgewählt. Die wahlberechtigten Personen werden in der Wahlbenachrichtigung auf die repräsentative Wahlstatistik besonders hingewiesen.

Jüchen, den 04.05.2024

Der Bürgermeister

Harald Zillikens